

Hochschulpolitische
Grundsätze der
Sozialdemokratischen Partei
Bremens

Der Landesvorstand hat in seiner Sitzung am 17. Februar 1974 den Bericht der Universitäts-Kommission entgegengenommen und beschlossen, dieses Papier der Parteiorganisation im Lande Bremen als Diskussionsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Der Landesvorstand geht davon aus, daß dieses Papier bei der Beratung der Ortsvereine mit einbezogen wird in die Überlegungen zum Bremen-Plan 1975/79. Der Landesvorstand hat sich bei den Mitgliedern der Kommission für die geleistete Arbeit bedankt und festgestellt, daß ihre Arbeit einstweilen beendet ist.

Hochschulpolitische Grundsätze der Sozialdemokratischen Partei Bremens

I. Hochschulpolitik als Teil sozialdemokratischer Gesellschaftspolitik

Bei der Verwirklichung der gesellschaftspolitischen Ziele der Sozialdemokratie hat die Hochschulpolitik einen wichtigen Anteil. Wissenschaftliche Erkenntnisse verändern in immer stärkerem Maße unsere Umwelt und sind daher auch zunehmend Grundlage politischer Entscheidungen. Das bedeutet für die sozialdemokratische Hochschulpolitik, Wissenschaft als politische Kraft so zu fördern, daß ihre Ergebnisse im Sinne des demokratischen Sozialismus nutzbar zu machen sind.

So bedeutsam Lehre und Forschung der Hochschulen für den gesellschaftlichen Fortschritt auch sind, so kann die Sozialdemokratie doch keinesfalls den elitären Anspruch von Hochschulen oder von einzelnen Gruppen von Hochschulangehörigen anerkennen, politischer Träger des gesellschaftlichen Fortschritts zu sein. Die Träger dieses Fortschritts können nur die großen demokratischen Organisationen der Massen des Volkes sein.

Ebenso darf bei der Beurteilung des Stellenwerts der Hochschulpolitik wie bei der Gestaltung der Haushaltspolitik nicht übersehen werden, daß andere Bereiche, wie etwa die Wirtschafts- und Sozialpolitik oder die Schulpolitik, für die Interessen des Volkes von unmittelbarer Bedeutung sind.

II. Die Ziele und Aufgaben der Hochschulen

1. Die Hochschulen sind staatliche Einrichtungen. Sie werden mit öffentlichen Mitteln errichtet und unterhalten. Sie dienen öffentlichen Zielen und erfüllen öffentliche Aufgaben.
2. Die Ziele und Aufgaben der Hochschulen werden in öffentlicher Auseinandersetzung, an der die Hochschulen besonderen Anteil haben, entwickelt. Ihre Festlegung aber und die Kontrolle ihrer Verwirklichung sind Aufgabe des Staates. Die Hochschulpolitik des Staates wie auch Lehre und Forschung selbst haben sich an den nachfolgenden Forderungen zu orientieren.
3. a) Lehre und Forschung sollen der Entfaltung der Gesellschaft im Interesse des gesamten Volkes dienen. Insbesondere haben sie angesichts der Ungleichheit der Lebenschancen die Aufgabe, die Interessen der arbeitenden Massen zu fördern.
b) Lehre und Forschung sollen dazu beitragen, die Menschen
 - zur Erkenntnis ihrer Lebensbedingungen und der gesellschaftlichen Verhältnisse
 - zur Verbesserung ihrer materiellen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen
 - in solidarischer Weise, auf der Grundlage von Gerechtigkeit und individueller Freiheit zur gemeinsamen Gestaltung ihres Lebens zu befähigen.

- c) Lehre und Forschung sollen zu Freiheit, Demokratie und Wohlfahrt armer und unterdrückter Völker und zum friedlichen und solidarischen Zusammenleben der Nationen beitragen.
4. An den Hochschulen sollen die Studenten folgende Fähigkeiten erwerben:
 - a) Die Aufgaben und Probleme ihrer zukünftigen Berufe erfolgreich zu bewältigen;
 - b) In kritischer Auseinandersetzung mit den jeweiligen Arbeitsverhältnissen auf deren Verbesserung hinzuwirken;
 - c) In solidarischer Weise im unmittelbaren Arbeitsbereich wie im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang an der Entfaltung von Demokratie, Freiheit und Gerechtigkeit zu arbeiten.
 5. Neben die Vermittlung fachlich-theoretischer und berufspraktischer Qualifikationen muß gleichberechtigt die Vermittlung der kritischen Qualifikation eines dem gesellschaftlichen Fortschritt verpflichteten Demokraten treten. Die Ausbildung kritikloser, ihre gesellschaftliche Verantwortung ignorierender Spezialisten gefährdet den gesellschaftlichen Fortschritt. Die Ausbildung beruflich untauglicher, nur zum Protest fähiger Gesellschaftskritiker, stabilisiert die bestehenden Verhältnisse, liefert konservativer Propaganda die erwünschten Buhmänner und schmälert die Möglichkeiten des Volkes, seine Lebensverhältnisse zu verbessern.
 6. Durch Offenlegung der Forschungsplanung und -finanzierung ist sicherzustellen, daß die Ergebnisse der Forschung nicht den Privatinteressen zahlungskräftiger Geldgeber, sondern den demokratisch bestimmten Interessen der gesamten Gesellschaft dienen. Bei der Zuweisung von Forschungsmitteln ist auf eine Prioritätensetzung hinzuwirken, die den Zielen und Aufgaben der Hochschulen entspricht. Die Sozialwissenschaften sind dabei zu fördern, um den Gefahren eines Zurückbleibens der gesellschaftlichen Entwicklung hinter dem technischen Fortschritt zu begegnen. Von besonderer Dringlichkeit ist eine öffentlich kontrollierte Koordination der Forschung an den verschiedenen Hochschulen, die den engen Zusammenhang von gesellschaftspolitischer und forschungspolitischer Orientierung deutlich macht.
 7. Angesichts der bisherigen Benachteiligung der Interessen der Arbeitnehmer durch die Forschung, muß die Erforschung der Probleme der Arbeitnehmerschaft in Zukunft besondere Priorität erhalten. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und den Vertretungen der Arbeitnehmerschaft erforderlich.

III. Die Sicherstellung der Ziele und Aufgaben der Hochschulen

1. Zur produktiven Entfaltung von Lehre und Forschung im Sinne ihrer Aufgaben und Ziele bedarf die Hochschule des Schutzes von Lehre und Forschung vor staatlichen Eingriffen wie vor Einschüchterungen durch mächtige Interessengruppen.
2. Die Hochschulen verwalten sich im Rahmen der Gesetze selbst. An der Selbstverwaltung sind die Hochschullehrer, die Studenten sowie die übrigen Mitarbeiter gleichberechtigt zu beteiligen.
3. Lehre und Forschung sind frei. Ihre Planung und Koordination unterliegen der Selbstverwaltung. Eine Kontrolle insbesondere der Inhalte von Lehre

und Forschung durch die staatliche Aufsicht findet nicht statt. Bezüglich der Lehre stellt der Staat die Einhaltung der Ziele und Aufgaben durch die Kontrolle der Prüfungsordnungen sicher.

4. Hochschullehrer sind Professoren und Assistenzprofessoren. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben gleichberechtigt. Der abhängige akademische Mittelbau ist abzuschaffen. Stellen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie für Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind auf Sonderfunktionen zu beschränken. Ihre Zahl ist klein zu halten.
5. Die hauptamtlich Beschäftigten der Hochschulen werden auf Vorschlag der Hochschulen von der Landesregierung eingestellt. Bei der Berufung von Hochschullehrern hat die Landesregierung darauf zu achten,
 - a) daß durch das Berufungsverfahren der Hochschule die Auswahl der qualifiziertesten Bewerber im Sinne der Aufgaben und Ziele der Hochschulen gewährleistet wird,
 - b) daß eine möglichst große Vielfalt von qualifizierten wissenschaftlichen Standpunkten im Lehrkörper einer Hochschule vertreten ist.

Entsprechend den Vorschriften des Grundgesetzes, der Beamtengesetze und Tarifverträge ist Voraussetzung für die Tätigkeit im öffentlichen Dienst das Bekenntnis und der aktive Einsatz für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes. Einer zusätzlichen Treueerklärung bedarf es nicht.

Die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen politischen Partei steht einer Mitarbeit im öffentlichen Dienst nicht entgegen. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Organisation.

Die staatliche Berufungspolitik muß aber sicherstellen, daß innerhalb dieser Grenzen keine wissenschaftlichen oder politischen Standpunkte benachteiligt werden.

6. Die Studentenschaft bildet eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, innerhalb derer die Studenten ihre besonderen Angelegenheiten selbständig wahrnehmen. Sie hat insbesondere die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. In diesem Sinne nimmt sie, wie die Hochschule insgesamt, im Namen ihrer Mitglieder ein politisches Mandat wahr.
7. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben stellt der Staat den Hochschulen im Rahmen von Globalhaushalten die erforderlichen Mittel zur Verfügung. Zur Gewährleistung dieser Aufgaben kann er dabei den Hochschulen besondere Auflagen machen.
8. Die Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Hochschulen erfordert eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und den ständigen Dialog zwischen Staat und Hochschulen. Wo sich die Aufgaben des Staates und der Hochschulen überschneiden, sind gemeinsame Lösungen zu erarbeiten. Dies gilt insbesondere für die Reformen der Ausbildungsziele in den einzelnen Berufsfeldern.
9. Die SPD wird allen Kräften, aus welcher Richtung sie auch kommen mögen, die eine an diesen Aufgaben und Zielen orientierte Hochschulpolitik des Staates bekämpfen, entschieden entgegentreten. Sie wird darauf hinwirken, daß die Selbstverwaltungsrechte, die Einrichtungen und die Mittel der Hochschulen nicht mißbraucht werden.

IV. Lehre und Forschung an den Hochschulen

1. Lehre und Forschung an den Hochschulen sind nach demokratischen Prinzipien zu organisieren. Die Hierarchie der Wissenschaftsorganisation im Sinne der aus dem 19. Jahrhundert überkommenen Ordinarienuniversität muß überall abgebaut, statt dessen die demokratische, gleichberechtigte Mitbestimmung aller an Lehre und Forschung beteiligten Gruppen durchgesetzt werden. Nur in so organisierter Lehre und Forschung sind demokratische Lehr- und Forschungsinhalte gewährleistet.
2. Die Sozialdemokratie wird sich gegen alle konservativen Widerstände dafür einsetzen, an den Hochschulen eine optimale, herrschaftsfreie Zusammenarbeit aller Hochschulangehörigen in Lehre und Forschung zu verwirklichen. Nur wenn einerseits im Willensbildungsprozeß der Hochschule keine Statusgruppe eine andere zu majorisieren vermag, und wenn andererseits die Rechte und Handlungsmöglichkeiten von Minderheiten in größtmöglichem Maße gesichert werden, kann die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung gesichert werden.
3. Planung, Durchführung und Auswertung von Lehre und Forschung sind durch die Kontrolle demokratischer Kollegialorgane zu gewährleisten; die individuelle Verantwortung der einzelnen Hochschullehrer für den Inhalt ihrer wissenschaftlichen Arbeit bleibt unangetastet.
4. Das Studium ist in Studiengängen so zu organisieren, daß es die Studenten zu selbständiger wissenschaftlicher Bewältigung der beruflichen Probleme in bestimmten gesellschaftlichen Tätigkeitsfeldern befähigt. Die Einheit des Lehrangebots sowie dessen Orientierung an ausgewiesenen Ausbildungszielen ist organisatorisch sicherzustellen.

Das Studium muß nicht nur auf die spätere Berufspraxis bezogen sein, sondern es muß diese Berufspraxis selbst einbeziehen. Deshalb sind die Einphasigkeit der Lehrer- und Juristenausbildung anzustreben, ebenso ähnliche Formen der Einbeziehung der beruflichen Praxis in andere Studiengänge.

Die gesellschaftliche Bedeutung der Inhalte des Studiums, gemessen an den Zielen und Aufgaben der Hochschulen, ist gegenüber den Beteiligten auszuweisen und zum Gegenstand des Studiums selbst zu machen. Das bedingt die Einbeziehung gesellschaftswissenschaftlicher Fragestellungen in alle Studiengänge.

Das Studium ist fächerübergreifend zu organisieren und auf die wissenschaftliche Lösung praktischer Probleme zu konzentrieren (Projektstudium).

Die Forschung ist in die Lehre einzubeziehen, insbesondere durch die gegenseitige Abstimmung der Gegenstände von Lehre und Forschung. Das Studium soll entsprechend den Prinzipien des forschenden Lernens organisiert werden.

Die Prüfungen sollen soweit wie möglich studienbegleitend sein und die Selbstkontrolle des studentischen Lernprozesses erleichtern.

Abschlußprüfungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zu fachbezogenem wissenschaftlichen Arbeiten und zur öffentlichen Vertretung selbst erarbeiteter wissenschaftlicher Positionen.

5. Die Forschung an den Hochschulen soll, ohne die Initiative der Hochschul-lehrer einzuschränken, von demokratischen Kollegialorganen koordiniert und auf Schwerpunkte hin konzentriert werden, die den Zielen und Aufgaben der Hochschulen genügen. Insbesondere ist die Interdisziplinarität der For-schung zu gewährleisten. Die laufende Veröffentlichung der Forschungs-ergebnisse durch die Hochschulen ist sicherzustellen.

Soweit die Forschung an den Hochschulen durch Mittel Dritter finanziert wird und im Auftrag Dritter erfolgt, haben nicht mehr einzelne Personen, sondern allein die Hochschulen die Kompetenz zum Abschluß entsprechen-der Verträge. Eine private Verwertung der Forschungseinrichtungen und -mittel der Hochschulen durch Hochschulangehörige ist ebenso auszuschlie-ßen wie eine Ausnutzung der Hochschuleinrichtungen durch Dritte ohne entsprechende Gegenleistung.

V. Numerus clausus und Zulassung zu den Hochschulen

1. Die Möglichkeiten der öffentlichen Hand, Studienplätze zur Verfügung zu stellen, sind begrenzt. Sozialdemokratische Haushaltspolitik hat sich an den gesellschaftspolitischen Prioritäten zu orientieren. Das bedeutet, daß Mittel für zusätzliche Studienplätze nur in dem Umfang zur Verfügung gestellt werden können, wie es gesellschaftspolitisch notwendig und angemessen erscheint.
2. Ein Hochschulstudium für jeden geeigneten Bürger wird unsere Gesellschaft in absehbarer Zeit nicht gewährleisten können, und zwar je weniger, desto größer der Anteil jener wird, die durch ein verbessertes und demokratisiertes Bildungssystem die Eignung zum wissenschaftlichen Studium erwerben. Des-halb wäre es verfehlt, die Entwicklung der Hochschulen am Ziel der Persön-lichkeitsentfaltung ihrer Absolventen zu messen. Die Aufgabe der Lehre an den Hochschulen ist es vielmehr, im Rahmen des gesellschaftlichen Bedarfs und der gesellschaftlichen Möglichkeiten zu besonderer gesellschaftlich nützlicher Arbeit zu qualifizieren.

Somit ist die Zahl der Studienplätze an den Hochschulen prinzipiell zu be-grenzen.

3. Die Zuteilung einer begrenzten Zahl von Studienplätzen bleibt solange ge-sellschaftlich ungerecht, solange die Absolventen eines Hochschulstudiums gegenüber jenen Bewerbern, die ohne Hochschulstudium berufstätig werden, materiell privilegiert sind. Eine sinnvolle quantitative Planung des Hochschul-wesens, die einer vernünftigen Verteilung öffentlicher Mittel unterliegt, setzt voraus, daß die Arbeit von nichtakademisch Ausgebildeten und die Arbeit von Akademikern prinzipiell gleich bewertet und vergütet wird. Sozialdemo-kratische Besoldungspolitik und Steuerpolitik haben sich an diesem Grund-satz zu orientieren.
4. Der Numerus clausus ist nur dann gesellschaftspolitisch gerechtfertigt, wenn
 - a) sich die Entwicklungsplanung des Hochschulbereichs an gesellschafts-politischen Prioritäten orientiert und
 - b) die Vergabe der Studienplätze an die Bewerber nach gerechten und sachlich angemessenen Maßstäben erfolgt.

5. Hochschuleingangsprüfungen sind abzulehnen, weil die entsprechende kurze Prüfungssituation keine objektive Eignungsbeurteilung zuläßt. Im übrigen sind bei der Verteilung der Studienplätze folgende Grundsätze zu beachten:
- a) Die schulischen Leistungsbeurteilungen können, wie wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, nur in sehr begrenztem Umfang als Maßstäbe der Eignungsbeurteilung herangezogen werden.
 - b) Bewerber, die bereits eine praktische Berufsausbildung oder Berufserfahrung hinter sich haben, eignen sich in vielen Fächern besonders gut für ein Studium.
 - c) Bewerber, die bereits einmal abgewiesen worden sind, sowie Bewerber, die öffentlich anerkannte Leistungen wie Wehrdienst, Ersatzdienst, Entwicklungsdienst oder freiwilliges soziales Jahr vorzuweisen haben, sind bei der Vergabe von Studienplätzen zu begünstigen; Wartezeiten in anderen Studiengängen dürfen sich dagegen nicht begünstigend auswirken.
 - d) Zum Ausgleich der vielfältigen ökonomischen und sozialen Barrieren, die Studienplatzbewerbern aus den bildungsmäßig benachteiligten Schichten den Erwerb der Hochschulreife, die Erlangung überdurchschnittlicher Schulnoten oder das längere Warten auf einen Studienplatz erschweren, sind nach Maßgabe bestimmter sozialer Härtekriterien Studienplätze bevorzugt zu vergeben.
 - e) Für ausländische Studienbewerber aus wirtschaftlich unterentwickelten Ländern oder aus sozial benachteiligten Schichten in politisch rückständigen Ländern ist ein besonderes Kontingent an Studienplätzen zu reservieren.
6. Die Qualifizierung zur Hochschulreife über den zweiten Bildungsweg ist zu fördern und zu erleichtern. Unabhängig vom jeweiligen Bildungsweg ist darüber hinaus jedermann die Möglichkeit zu eröffnen, durch Nachweis der Eignung zum Hochschulstudium die Hochschulreife zu erwerben.

VI. Die Koordination von Lehre und Forschung zwischen den Hochschulen

1. Es ist dringend geboten, auf die Koordination und Vereinheitlichung der Entwicklung an den einzelnen Hochschulen hinzuwirken. Die notwendige Vielfalt der Reformexperimente muß gleichwohl gewährleistet werden. Das Ziel der Vereinheitlichung ist im Zweifel zugunsten der Reformmöglichkeiten vorübergehend hintanzustellen.
2. Bei dem Bemühen um Vereinheitlichung der Entwicklung an den einzelnen Hochschulen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:
 - a) Die bundeseinheitliche Anerkennung der Hochschulabschlüsse ist soweit zu gewährleisten, wie dies bei Aufrechterhaltung der Reformziele möglich ist.
 - b) Es muß darauf geachtet werden, daß der Wechsel der Studenten zwischen den Hochschulen der Bundesrepublik möglich bleibt.
 - c) Die Hochschulen müssen in die Lage versetzt werden, ihre Reformarbeit aufeinander abzustimmen.

- d) Die der Reform der Lehre dienenden Forschungsarbeiten sind im Zusammenwirken aller Hochschulen arbeitsteilig zu koordinieren.
 - e) Im übrigen bedarf die gesamte Forschungstätigkeit der Hochschulen zentraler Dokumentation und Koordination, die nicht privaten bzw. berufsständischen Vereinigungen überlassen werden darf.
 - f) Nur eine durchsichtige Koordination der Planung und Entwicklung von Lehre und Forschung im Verbund der Hochschulen macht ihre politische Kontrolle durch die Öffentlichkeit möglich.
3. Eine zentrale, fortschrittliche Koordination von Lehre und Forschung kann nicht von staatlichen Stellen wie der KMK geleistet werden. Einerseits werden solche staatlichen Einrichtungen heute weitgehend durch die Vetoposition konservativer Landesregierungen gelähmt. Andererseits sind die Organisation und inhaltliche Bestimmung von Lehre und Forschung Angelegenheiten der Hochschulselbstverwaltung, so daß deren zentrale Koordination nicht den Hochschulen entzogen werden kann. Insbesondere die Erarbeitung einheitlicher Studienordnungen, die sich im Rahmen der staatlich genehmigten Prüfungsordnungen bewegen, bleibt der Selbstverwaltung des Hochschulbereichs vorbehalten.
 4. Die bisherigen Zentraleinrichtungen der Hochschulen leiden unter zwei Mängeln:
 - a) Ihre Entscheidungen haben gegenüber den einzelnen Hochschulen keinerlei Verbindlichkeit und bleiben deshalb weitgehend wirkungslos.
 - b) Sie werden noch immer von den Hochschullehrern dominiert, so daß es ihren Stellungnahmen einer hochschulpolitischen Legitimation fehlt.
 5. Aus diesen Gründen sind in den einzelnen Bundesländern und auf Bundesebene zentrale Hochschulkonferenzen als öffentliche Körperschaften einzurichten, in denen die Hochschulen zusammengeschlossen werden. Hochschullehrer, Studenten und übrige Mitarbeiter sind gleichberechtigt zu beteiligen. Den Hochschulkonferenzen sollen akademische Selbstverwaltungsrechte sowie die Kompetenz übertragen werden, in gemeinsamen Angelegenheiten der Hochschulen verbindliche Rahmenentscheidungen zu fällen.

VII. Staatliche Hochschulpolitik zwischen Bund und Ländern

1. Die SPD Bremen strebt grundsätzlich eine bundesweite Vereinheitlichung des Hochschulwesens an. Soweit allgemeine Angelegenheiten des Hochschulwesens staatlich zu regeln sind, ist die Regelungskompetenz dem Bund zu übertragen.
2. Die SPD Bremen lehnt es ab, zugunsten einer solchen Vereinheitlichung des Hochschulwesens auf die Durchsetzung wichtiger hochschulpolitischer Vorstellungen zu verzichten. Die Vergangenheit hat gezeigt, daß nur das engagierte Vorpreschen sozialdemokratischer Bildungspolitik in einzelnen Bundesländern die allgemeine Reformentwicklung voranzubringen vermocht hat.
3. Die SPD Bremen begrüßt die Tendenz sozialdemokratischer Kultusminister, angesichts der Reformgegnerschaft der CDU/CSU das Prinzip der Bundes-

einheitlichkeit zurückzustellen. Die KMK hat die Aufgabe, dort für Vereinheitlichung und Koordination zu sorgen, wo dies die sozialdemokratische Reformpolitik nicht beeinträchtigt. Die KMK darf nicht zu einer zentralen bildungspolitischen Exekutivbehörde auf der Basis einer Allparteienkoalition werden.

4. Die SPD Bremens verlangt, daß die staatliche Bildungspolitik uneingeschränkt der parlamentarischen Kontrolle unterliegt. KMK-Vereinbarungen oder Staatsverträge, an deren Zustandekommen die Parlamente nicht oder nur unzureichend beteiligt sind, sind keine geeigneten Instrumente, um wichtige bildungspolitische Entscheidungen des Staates durchzusetzen. Soweit die Bildungspolitik sozialdemokratischer Landesregierungen den Rahmen eines Landes überschreitet, ist sie von gemeinsamen Gremien der sozialdemokratischen Parlamentsfraktionen zu kontrollieren. Diese Gremien sind an der Vorbereitung von Vereinbarungen zwischen einzelnen Ländern rechtzeitig und umfassend zu beteiligen.
5. Gegen den erbitterten Widerstand konservativer Kräfte und unter großen materiellen Schwierigkeiten hat die SPD Bremens die Gründung der Bremer Reformuniversität durchgesetzt. Sie ist sich dabei der Tatsache bewußt gewesen, daß angesichts der gegenwärtigen Hochschulkrise in der Bundesrepublik, in der es an praktisch bewährten Konzepten für ein der Gegenwart angemessenes Hochschulwesen mangelt, nur mutige Experimente weiterführen. Die andauernde Stagnation der Hochschulreform an den älteren Hochschulen der Bundesrepublik bestätigt die Richtigkeit der bremischen Reformpolitik.
6. Die SPD Bremens geht davon aus, daß sich das bremische Reformexperiment in der Praxis bewähren und in einem öffentlich kontrollierten Lernprozeß weiterentwickeln und entfalten muß. Dabei benötigt es weiterhin eines besonderen Spielraums.
7. Die SPD Bremens begrüßt und unterstützt das Bemühen der Bundesregierung, ausgehend von den gegenwärtigen Gegebenheiten durch ein Hochschulrahmengesetz den überaus mühsamen Prozeß der Hochschulreform im Bundesgebiet zu vereinheitlichen und voran zu bringen. Sie versteht aber das bremische Reformexperiment als einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Hochschulreform. Darum fordert sie, daß dieses Experiment nicht durch Kompromisse im Hochschulrahmengesetz mit den rückständigen Kräften und Gegebenheiten an den älteren Hochschulen beeinträchtigt wird. Das Hochschulrahmengesetz muß fortschrittlichen Experimenten genügend Spielraum lassen.
8. Insbesondere muß die Drittelparität in den Entscheidungsgremien der Bremer Universität erhalten bleiben. Im Gegensatz zu den übrigen Hochschulen, an denen rückwärts orientierte Ordinarien Privilegien und Herrschaftsansprüche verteidigen und an denen heftige Gruppenkonflikte die wissenschaftliche Kooperation in Lehre und Forschung erheblich beeinträchtigen, wird das Bremer Modell, unbeschadet aller Meinungsverschiedenheiten unter den Hochschulangehörigen, prinzipiell vom Konsens der Beteiligten getragen. Es wäre absurd, die Leitsätze des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum niedersächsischen Vorschaltgesetz auf dieses Reformexperiment anzu-

wenden und den mühsam erlangten tragenden Konsensus der Hochschulangehörigen dadurch zu zerstören, daß man den Hochschullehrern in den wichtigsten Fragen von Lehre und Forschung eine herrschende Position aufzwänge, die sie selbst aus wohlerwogenen Gründen nicht einnehmen wollen.

9. Die SPD Bremens fordert die sozialdemokratische Bundestagsfraktion sowie den Senat der Freien Hansestadt Bremen auf, durch ihre Stimmabgabe im Bundestag und Bundesrat eine Beeinträchtigung des Bremer Modells durch ein Hochschulrahmengesetz zu verhindern.